



# PLANZEICHEN

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FIRSTLINIE

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

OFFENE BAUWEISE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL



Festsetzungen in Textform gemäß § 5 BBauG und § 29 HBO

- Der Anwendungsbereich dieser Festsetzungen in Textform ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vor der Pforte" festgelegt.
- Art und Maß der baulichen Nutzung des Baulandes und die Bauweise sind aus den zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.
- Die Stellung der baulichen Anlagen muß parallel zu den dargestellten Firstlinien erfolgen.
- Die Größe der Flächen für KFZ-Abstellplätze und Garagen wird wie folgt festgelegt:  
Wohngebäude: 25 qm je Wohneinheit  
Läden, nicht störende Handwerksbetriebe: 25 qm je 40 qm Verkaufs- oder Betriebsfläche
- Die traufseitigen Außenwandhöhen, gemessen von Oberkante Fertiggedecke der Verkehrsfläche, die zur Erschließung des Bauwerks dient, bis zum Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Dachhaut, dürfen maximal 6,50 m betragen.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Die Baugrenzen dürfen von untergeordneten Bauteilen wie Außen-terreppen, Vordächer, Balkone und Kellerlichtschächte bis zu maximal 1,50 m überschritten werden.
- Dachform und Dachneigung werden wie folgt festgelegt:  
Satteldach, 30 - 35 Grad Neigung.  
Garagen sind mit Flachdach bis zu 5 Grad Neigung herzustellen.
- Die Richtung der dargestellten Firstlinien ist verbindlich.
- Anlagen der Außenwerbung sind nur an Bauwerken und nur am Ort der Leistung zulässig. Beleuchtete Schriftbänder, Werbezeichen etc. sind nicht zulässig.
- Offen wirkende Grundstückeinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m. Durch Einfriedigungen oder Hecken darf keine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse an Straßeneinmündungen eintreten. Die Einfriedigungen oder Hecken dürfen hier eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.

- BBauG = Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960
- BauNVO = Bauordnungsverordnung vom 26. 6. 1962 in der Fassung vom 26. 11. 1968
- HBO = Hessische Bauordnung vom 6. 7. 1957 in der jeweils neuesten Fassung

# VERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Katasteramt Liegenschaftskatasters übereinstimmen



Verm. D.r. 19.11.73 Datum

Aufstellung ausgelegt gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. 11. 73  
Götzenhain, am 1. 9. 74  
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Inhaber öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 16. 10. 72 bis 17. 11. 72  
Götzenhain, am 19. 11. 72  
Bürgermeister

Beschlossen gemäß § 10 BBauG auf Vorschlag von der Gemeindevertretung am 15. 2. 73  
Götzenhain, am 16. 2. 73  
Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG  
vom R.P. genehmigt  
am 10. 1. 74

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Götzenhain vom 5. 2. 71 in der Zeit vom 27. 1. 74 bis 27. 4. 74 öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 19. 1. 74 bekanntgemacht.  
(Bei Bekanntmachung durch Aushang: vom ... bis ...)

Der Bebauungsplan ist somit am 19. 1. 74 rechtsverbindlich geworden.  
Götzenhain, am 20. 1. 74  
Bürgermeister

§ 2 (1) BBauG	GÖTZENHAIN
§ 2 (5) BBauG	BEBAUUNGSPLAN NR. 11 M. 1:1000
§ 2 (6) BBauG	"VOR DER PFORTE" 4A
§ 10	
§ 11	
§ 12	
Offenbach, 16. 8. 72	
And.:	
Auftr., Beerb., Ka. Gez., P	Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Götzenhain durch: Büro für Architektur u. Bauleitplanung, Dipl.-Ing. N. Kottentidt, 605 Offenbach, Luisenstr. 63
	30/95 cm

